



www.swissperform.ch

Gesellschaft für Leistungsschutzrechte

Société pour les droits voisins

Società per i diritti di protezione affini

Societad per ils dretgs vischins

Allgemeine Wahrnehmungs- und Geschäftsbedingungen

**für Produzierende (Auftraggeber)
von Tonträgern (Erworbene Rechte, nationale Abtretung)
und/oder
für Einziehungsberechtigte betreffend Vergütungen an
Produzierende von Tonträgern**

Fassung vom 18. August 2025

Inhalt

1. Zweck des Vertrags.....	4
2. Vom Vertrag erfasste Aufnahmen	5
3. Vom Vertrag erfasste Vergütungen	6
4. Territorialer Geltungsbereich des Vertrags	7
5. Haftung von SWISSPERFORM.....	7
6. Ansprüche gegen SWISSPERFORM	8
7. Elektronische Kommunikation	8
8. Angaben des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten und Datenschutz.....	9
9. Verteilung und Abrechnungen	13
10. Staatliche Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen und ähnliches).....	14
11. Beanstandungen	18
12. Ergänzende Regeln.....	18
13. Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags	18

Diese Allgemeinen Wahrnehmungs- und Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen SWISSPERFORM und ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern in Bezug auf die Rechtswahrnehmung (nachstehend "Auftraggeber" genannt) sowie den Einziehungsberechtigten von Vergütungen an Produzierende von Tonträgern (nachstehend "Einziehungsberechtigter" genannt), und bilden in ihrer jeweils aktuellen Fassung integrierenden Bestandteil des zwischen dem Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten und SWISSPERFORM abgeschlossenen Wahrnehmungsvertrags für Produzierende (Auftraggeber) von Tonträgern (erworbene Rechte, nationale Abtretung) und/oder Vertrags betreffend Einziehungsberechtigung für Vergütungen an Produzierende von Tonträgern (nachstehend "Vertrag" genannt).

1. Zweck des Vertrags

1.1 In Bezug auf Auftraggeber

Durch den Vertrag beauftragt der Auftraggeber SWISSPERFORM mit der treuhänderischen Wahrnehmung der dem Auftraggeber als Produzierende(r) gegenwärtig und zukünftig aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) zustehenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche (nachstehend "Rechte" genannt), welche von einer Verwertungsgesellschaft oder sonstwie kollektiv wahrgenommen werden.

Soweit zu diesem Zweck erforderlich, tritt der Auftraggeber SWISSPERFORM die in Ziffer A.1 des Vertrags aufgelisteten Rechte ab und beauftragt SWISSPERFORM mit dem Einzug der entsprechenden Vergütungen bei den Nutzern.

1.2 In Bezug auf Einziehungsberechtigte

Durch den Vertrag erklärt der Einziehungsberechtigte, dass er an den gemeldeten Aufnahmen berechtigt ist und somit die SWISSPERFORM-Vergütungen auch einkassieren darf. Er stellt SWISSPERFORM von Ansprüchen Dritter in Bezug auf Produzentenrechte hinsichtlich bestimmter Aufnahmen frei und hält sie schadlos.

1.3 Allgemein

SWISSPERFORM nimmt diese Rechte selbst oder durch in- und ausländische Verwertungsorganisationen, Unternehmen oder Verbände (nachstehend insgesamt "Schwestergesellschaft" genannt) wahr. SWISSPERFORM kann zu diesem Zweck Zusammenarbeitsverträge abschliessen und im Rahmen dieser Verträge die ihr anvertrauten Rechte weiter abtreten. SWISSPERFORM nutzt die an sie abgetretenen Rechte nicht selbst kommerziell.

SWISSPERFORM erzielt keinen Gewinn.

2. Vom Vertrag erfasste Aufnahmen

2.1 In Bezug auf Auftraggeber

Der Vertrag bezieht sich auf alle Aufnahmen, welche auf Ton- und/oder Tonbildträger festgehalten werden und an welchen der Auftraggeber als Produzierende(r) während der Dauer des Vertrags (alleine oder gemeinsam mit anderen) beteiligt ist (nachstehend insgesamt "Leistung" genannt).

Vom Auftraggeber vor der Unterzeichnung des Vertrags (alleine oder gemeinsam mit anderen) erbrachte Leistungen werden vom Vertrag ebenfalls erfasst, es sei denn, der Auftraggeber habe Rechte an diesen Leistungen, die nach dem anwendbaren Recht nicht zwingend über eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen, bereits an einen Dritten abgetreten. Fallen früher abgetretene Rechte wieder an den Auftraggeber zurück, werden sie vom Vertrag erfasst, das heisst SWISSPERFORM zur Wahrnehmung abgetreten.

2.2 In Bezug auf Einziehungsberechtigte

Der Vertrag bezieht sich auf alle Aufnahmen, welche auf Ton- und/oder Tonbildträger festgehalten werden und für welche der Einziehungsberechtigte während der Dauer des Vertrags befugt ist, die Vergütungen an Produzierende von Tonträgern direkt einzuziehen.

2.3 Allgemein

Während der Dauer des Vertrags können keine Leistungen oder Aufnahmen vom Vertrag ausgenommen werden, es sei denn, es handle sich um Rechte an diesen Leistungen, die nach dem anwendbaren Recht nicht zwingend über eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen.

3. Vom Vertrag erfasste Vergütungen

3.1 In Bezug auf Auftraggeber

3.1.1 Wahrnehmungsumfang

Der Auftraggeber tritt die in Ziffer A.1 des Vertrags aufgelisteten Rechte an SWISSPERFORM ab und beauftragt SWISSPERFORM mit deren Wahrnehmung nach den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und des Vertrags. SWISSPERFORM erklärt die Annahme dieser Abtretung.

3.1.2 Umfang der Abtretung

SWISSPERFORM erhält mit der Rechtsabtretung die Befugnis, alles zu unternehmen, was zur Wahrung der Rechte erforderlich ist. Sie ist insbesondere zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Geltendmachung der Rechte und Schadenersatzforderungen im eigenen Namen und zum Vergleichsabschluss berechtigt. Sie ist berechtigt, diese Rechte oder einzelne Befugnisse daraus im Rahmen der Wahrnehmung an eine Schwestergesellschaft im In- und Ausland abzutreten.

3.2 Allgemein

Die Abtretung der in Ziffer A.1 des Vertrags aufgelisteten Rechte durch den Auftraggeber und die Wahrnehmungsverpflichtung sowie die von SWISSPERFORM an den Einziehungsberechtigten auszahlenden Vergütungen beschränken sich auf die kollektive Wahrnehmung von Rechten. Sie beinhalten keine Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Rechtswahrnehmung im Einzelfall.

SWISSPERFORM ist zur Führung ihrer Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet. Sie ist bestrebt, die abgetretenen Rechte möglichst umfassend wahrzunehmen.

Lizenzierung und Inkasso der Entschädigungen beruhen jedoch im Prinzip auf den Meldungen und Angaben der Nutzer selbst. SWISSPERFORM kann aus Kostengründen keine lückenlose Markterfassung und/oder Rechtsdurchsetzung gewährleisten.

4. Territorialer Geltungsbereich des Vertrags

Die Abtretung der in Ziffer A.1 des Vertrags aufgelisteten Rechte sowie die Rechtswahrnehmung durch SWISSPERFORM beziehen sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein (soweit es dort vorgesehen und ein entsprechender Beschluss des SWISSPERFORM Vorstandes wirksam ist).

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte anerkennt Regelungen zwischen SWISSPERFORM und Schwestergesellschaften, welche Doppelmitgliedschaften bei verschiedenen Verwertungsorganisationen für die Wahrnehmung der gleichen Rechte im gleichen Territorium ausschliessen, und verpflichtet sich auf erste Aufforderung von SWISSPERFORM hin, kollidierende Mitgliedschaften bei Schwestergesellschaften zu kündigen oder, falls dies möglich ist, mittels entsprechender länderspezifischen Einschränkungen im Vertrag mit SWISSPERFORM sowie in den Wahrnehmungsverträgen mit den involvierten Schwestergesellschaften zu bereinigen.

5. Haftung von SWISSPERFORM

SWISSPERFORM haftet für getreue und sorgfältige Ausführung der ihr aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten. Die Haftung ist beschränkt auf vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. SWISSPERFORM haftet nicht für zu Unrecht erfolgte oder für mangelhafte Auszahlungen an Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte, welche aufgrund nicht offensichtlich falscher Angaben des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten ausgerichtet wurden.

Für Handlungen/Unterlassungen von Schwestergesellschaften, mit denen SWISSPERFORM Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat, haftet SWISSPERFORM nach substitutionsrechtlichen Massstäben gemäss Art. 399 Abs. 2 des Obligationenrechts. Insbesondere hat SWISSPERFORM nicht für Zahlungsunfähigkeit in- oder ausländischer Schwestergesell-

schaften einzustehen, welche SWISSPERFORM im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers vertreten.

6. Ansprüche gegen SWISSPERFORM

Die Ansprüche des Auftraggebers gegen SWISSPERFORM sind nur mit deren schriftlicher Zustimmung abtretbar und verpfändbar.

7. Elektronische Kommunikation

7.1 Allgemeines

SWISSPERFORM setzt für die Kommunikation mit dem Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten und die Erfüllung ihrer Dienstleistungen elektronische Mittel (E-Mail, Online-Services usw.) ein.

7.2 Webportal für Auftraggeber und/oder Einzugsberechtigte

SWISSPERFORM stellt den Auftraggebern und/oder Einzugsberechtigten zum Zwecke der Kommunikation sowie einer effizienten Datenverwaltung und -verarbeitung ein Webportal zur Verfügung. Der Zugang zum Portal erfolgt bei Bekanntgabe einer E-Mail Adresse und mittels einer Benutzer-Identifikation (User Name und Passwort).

Für die Nutzung des Webportals gelten spezielle Nutzungsbedingungen, welche der Auftraggeber mit Eingabe des Logins akzeptiert. Sämtliche Dokumente (inkl. Abrechnungen) werden dem Auftraggeber und/oder Einzugsberechtigten grundsätzlich im Portal zugestellt.

An den Auftraggeber und/oder Einzugsberechtigten gerichtete Dokumente und Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit im Portal als zugestellt. Allfällige Fristen beginnen am darauffolgenden Tag zu laufen. Falls ausnahmsweise eine Auszahlung einer Vergütung vor der Zustellung eines Abrechnungsbelegs oder ohne eine solche erfolgt, weil der Abrechnungsbeleg nicht zugestellt werden kann, ist für einen allfälligen Fristenlauf zur Beanstandung der Abrechnung der Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung auf dem Konto des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten massgebend.

Der Auftraggeber und/oder Einzugsberechtigte trägt die Verantwortung, dass er die im Portal zur Verfügung gestellten Dokumente rechtzeitig zur Kenntnis nimmt, um allenfalls entstehenden vertraglichen Verpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können (wie z.B. der Frist zur Beanstandung von Abrechnungen).

7.3 Beantragung von Zustellung per Post

Falls ein Auftraggeber und/oder Einzugsberechtigter keinen Zugang zum Portal wünscht, kann er bei SWISSPERFORM die Zustellung der Dokumente und Mitteilungen per Post beantragen. Für den dadurch entstehenden Aufwand kann SWISSPERFORM eine Entschädigung verlangen.

8. Angaben des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten und Datenschutz

8.1 Allgemeines

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte verpflichtet sich, SWISSPERFORM die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Hinweise zu erteilen und die dafür nötigen Unterlagen (z.B. Verträge, etc.) zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt hinsichtlich der zur Verteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte verpflichtet sich, allfällige Änderungen der Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahlungsadresse, MWST-Nummer etc. unverzüglich bekanntzugeben. Zustellungen von Abrechnungen und anderer Korrespondenz an die vom Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse sind wirksam erfolgt.

Bei Unterlassung der Meldung einer gültigen Zustell- und Zahlungsadresse ruht die Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verwertungserlöse. SWISSPERFORM ist nicht zur Nachforschung nach der Zustell- und Zahlungsadresse verpflichtet.

Der Auftraggeber kann einen Einziehungsberechtigten einsetzen, um die Verwertungserlöse von SWISSPERFORM zu begehren und einzuziehen. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, SWISSPERFORM alle zur Verteilung an diesen Einziehungsberechtigten notwendigen Angaben mitzuteilen. SWISSPERFORM akzeptiert einen Einziehungsberechtigten als Zahlungsempfänger nur, wenn dieser als direkter Stellvertreter des Auftraggebers handelt.

SWISSPERFORM geht davon aus, dass der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte die wirtschaftlich berechtigte Person der ihm ausbezahlten Verwertungserlöse ist und dass der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte sie selbst versteuert. Wenn der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte nicht oder nur teilweise die wirtschaftlich berechtigte Person ist oder die Steuerbehörde Auskunft über die Person des wirtschaftlich Berechtigten bzw. der ihm ausbezahlten Verwertungserlöse verlangt, verpflichtet sich der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte auf entsprechende Aufforderung von SWISSPERFORM hin, ihr alle diesbezüglich benötigten Informationen mitzuteilen.

Bei Tod des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten haben die Rechtsnachfolger SWISSPERFORM einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Solange die Erben unbekannt sind oder kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet ist bzw. die Erbteilung nicht definitiv durchgeführt wurde, ruht die Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verwertungserlöse.

8.2 Anmeldung der Aufnahmen und Leistungen

8.2.1 In Bezug auf Auftraggeber

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur laufenden Anmeldung aller Ton- und Tonbildträger, an welchen es die in Ziffer A.1 des Vertrags aufgelisteten Rechte für Produzierende innehat.

8.2.2 In Bezug auf Einziehungsberechtigte

Der Einziehungsberechtigte verpflichtet sich zur laufenden Anmeldung aller Aufnahmen, für welche er die direkte Auszahlung der SWISSPERFORM-Vergütungen geltend macht.

8.2.3 Allgemein

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte verpflichtet sich, Änderungen an der Einziehungsberechtigung bestimmter Aufnahmen SWISSPERFORM unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte anerkennt allfällige Regelungen im Verteilreglement, wonach Rechteinhaber, deren Rechte nicht bis zum im Verteilreglement festgesetzten Zeitpunkt dokumentiert oder geltend gemacht wurden, in der Verteilung nicht mehr oder nur noch in einem reduzierten Umfang berücksichtigt werden können. Durch solche Regelungen können auch die Rechte des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten auf eine rückwirkende Beteiligung an Nutzungen beschränkt werden, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags stattgefunden haben.

Die Anmeldung der auf Tonträgern festgelegten Leistungen erfolgt bei SWISSPERFORM nach Massgabe ihrer Regelungen.

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte sichert zu, dass er keine ausschliesslich durch künstliche Intelligenz generierten Leistungen (Aufnahmen) anmeldet.

8.3 Verwendung der Angaben (Datenschutz)

SWISSPERFORM ist befugt, sämtliche Angaben über den Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten und seine Aufnahmen und Leistungen bzw. geltend gemachten Vergütungsansprüche (nachstehend "Daten" genannt) zur Verwaltung und Wahrnehmung seiner Rechte, zur Pirateriebekämpfung und zu wissenschaftlichen Zwecken zu bearbeiten.

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte ist damit einverstanden, dass SWISSPERFORM im Rahmen dieser Datenbearbeitung insbesondere

- ein Dossier über den Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten führt (auf Papier und/oder elektronisch);
- die Daten in Datenbanken eingibt;
- die Daten den eigenen Mitarbeitern, in- und ausländischen Schwester-gesellschaften sowie anderen vertrauenswürdigen Organisationen im In- und Ausland, die sich mit der Dokumentation von Rechten befassen, im Rahmen von Verträgen zur Erfüllung der vorstehend genannten Zwecke weitergibt;
- die Daten an Dritte im Rahmen von Verträgen zur Erfüllung der vorstehend genannten Zwecke auch in Ländern bekanntgibt, in denen kein angemessener, dem schweizerischen Recht entsprechender Datenschutz gewährleistet ist. Wenn immer möglich, stellt indessen SWISSPERFORM bei der Übermittlung von Daten in andere Länder sicher, dass die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden, beispielsweise, indem SWISSPERFORM Vereinbarungen schliesst, mit denen sichergestellt wird, dass die Empfänger der Daten ein angemessenes Datenschutzniveau aufrechterhalten.

Vorbehältlich einer anderweitigen, expliziten schriftlichen Anweisung ist SWISSPERFORM auch befugt, die Daten des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten den anderen Schweizer Verwertungsgesellschaften und Verbänden der betreffenden Branche zum Zwecke des Abgleichs von Berechtigendaten zur Verfügung zu stellen.

SWISSPERFORM ist zudem befugt, die Daten Regierungsbehörden oder -stellen sowie Aufsichtsbehörden oder anderen Personen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, Anordnungen, Vorladungen, behördlichen Anforderungen oder ähnlichen Verfahren offenzulegen, soweit dies nach geltendem Gesetz vorgeschrieben oder erlaubt ist.

Selbst wenn keiner der in Absatz 1 erwähnten Zwecke gegeben ist, dürfen die Angaben über die in den Datenbanken von SWISSPERFORM erfassten Aufnahmen und Leistungen und die daran Berechtigten (nicht jedoch über die Erträge aus den Nutzungen der Aufnahmen und Leistungen) im In- und Ausland öffentlich zugänglich gemacht werden.

SWISSPERFORM wendet technische und organisatorische Massnahmen an, um die Daten gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte kann jederzeit Auskunft über die in der Datensammlung von SWISSPERFORM vorhandenen Daten, welche den Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten betreffen, und die Berichtigung falscher Daten verlangen.

9. Verteilung und Abrechnungen

9.1 Verteilung der Einnahmen

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass SWISSPERFORM verpflichtet ist, für die Verteilung der von ihr eingezogenen Vergütungen ein von der Aufsichtsbehörde, dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE), zu genehmigendes Verteilreglement aufzustellen und die Verteilung entsprechend diesem Reglement durchzuführen, die Verwaltungskosten aus den Verwertungserlösen zu decken sowie einen Teil der Einnahmen nach dem in den Statuten und im Verteilreglement vorgesehenen Verfahren für kulturelle und soziale Zwecke sowie zur Pirateriebekämpfung zu verwenden. Massgebend ist das im Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung jeweils gültige Verteilreglement.

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte nimmt sodann zur Kenntnis, dass SWISSPERFORM einzelne Aufgaben im Bereiche der Verteilung nach Massgabe des Verteilreglements an eine geeignete Organisation (nachstehend "beauftragte Organisation" genannt) übertragen kann.

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte nimmt überdies zur Kenntnis, dass das Verteilreglement jederzeit abgeändert werden kann. Über sämtliche Änderungen des Verteilreglements und – bei genehmigungspflichtigen Änderungen – über die entsprechenden Genehmigungsbeschlüsse der Aufsichtsbehörde, des IGE, wird mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) informiert. Falls ein Genehmigungsbeschluss des IGE vorliegt, kann dieser innert 30 Tagen nach der Publikation im SHAB gerichtlich angefochten werden. Die Änderungen des Verteilreglements werden sodann auf der Website von SWISSPERFORM publiziert.

9.2 Abrechnungen

SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation ist verpflichtet, dem Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten mindestens einmal jährlich den ihm zustehenden Anteil aus dem Verwertungserlös gemäss ihrem Verteilreglement oder denjenigen der Schwestergesellschaften abzurechnen.

Die Abrechnungen werden an die vom Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse zugestellt. Liegt SWISSPERFORM keine gültige Zustelladresse des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten vor, gelten die Bestimmungen von Ziffer 8.1 Absätze 2 und 3 dieser Allgemeinen Wahrnehmungs- und Geschäftsbedingungen.

10. Staatliche Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen und ähnliches)

10.1 In Bezug auf Auftraggeber

SWISSPERFORM ist berechtigt, von den abgerechneten Verwertungserlösen allfällige aufgrund schweizerischer oder ausländischer Gesetzgebung oder internationaler Abkommen geschuldete Steuern und sonstige Abgaben abzuziehen.

Mit Vertragsabschluss teilt der Auftraggeber SWISSPERFORM mit, ob er mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht.

Ändert sich der Mehrwertsteuerstatus des Auftraggebers, teilt dieser SWISSPERFORM die Änderung umgehend nach Eintragung bzw. Wegfall im Mehrwertsteuerregister mit.

SWISSPERFORM zahlt den mehrwertsteuerpflichtigen Auftraggebern die Verwertungserlöse unter Hinzurechnung der vom Auftraggeber geschuldeten Mehrwertsteuer aus, so dass der Verwertungserlös netto beim Auftraggeber verbleibt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, SWISSPERFORM bezüglich der Auszahlung des Verwertungserlöses eine Rechnung zuzustellen, die eine allenfalls geschuldete Mehrwertsteuer ausweist. SWISSPERFORM übernimmt jedoch

die Rechnungsstellung an sich im Namen des Auftraggebers, so dass der Versand der Rechnung an SWISSPERFORM nicht nötig ist.

Sollte die Meldung eines Auftraggebers, er sei mehrwertsteuerpflichtig, nicht (mehr) den Tatsachen entsprechen, nimmt der falsch bzw. zu spät meldende Auftraggeber zur Kenntnis, dass durch den Ausweis der Mehrwertsteuer in seiner durch SWISSPERFORM für ihn erstellten Rechnung eine Mehrwertsteuerschuld des Auftraggebers entsteht. SWISSPERFORM ist nicht verpflichtet, einer Berichtigung der Rechnung des Auftraggebers zuzustimmen.

Sollte SWISSPERFORM einer Berichtigung einer Rechnung zustimmen, muss der Auftraggeber die als Hinzurechnung der Mehrwertsteuer erhaltene Summe zurückerstatten (inkl. 10% Zins p.a. seit Empfang der Zahlung zzgl. Mehrwertsteuer auf den Zins).

SWISSPERFORM behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber eine Mehrwertsteuer erst dann zu vergüten, wenn die eidgenössische Steuerverwaltung vor jeder Auszahlung die Mehrwertsteuerpflicht des Auftraggebers bestätigt hat.

Sollte die Meldung eines Auftraggebers, er sei nicht (mehr) mehrwertsteuerpflichtig, nicht den Tatsachen entsprechen, verliert er dennoch seinen Anspruch auf Hinzurechnung der Mehrwertsteuer, sofern eine Auszahlung gestützt auf die unzutreffende Meldung bereits erfolgt ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mehrwertsteuer selbst mit der Steuerverwaltung abzurechnen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, SWISSPERFORM jeden weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr aufgrund unrichtiger oder nicht fristgerechter Meldungen zur Mehrwertsteuerpflicht entsteht.

Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich, die abgerechneten Verwertungserlöse gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, usw.) zu deklarieren.

SWISSPERFORM kann einen Dritten mit der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dieser Bestimmung beauftragen.

10.2 In Bezug auf Einziehungsberechtigte

Der Einziehungsberechtigte tritt als direkter Stellvertreter der Inhaber von Produzentenrechten auf. Bei Zweifeln über eine Berechtigung hat der Einziehungsberechtigte auf Anfrage von SWISSPERFORM hin glaubhaft zu machen, dass er über Vollmachten der Inhaber der Produzentenrechte verfügt, ansonsten keine Auszahlungen erfolgen.

Vertritt ein Einziehungsberechtigter mehrere Inhaber von Produzentenrechten, ist er bei Zweifeln über eine Berechtigung auf Anfrage von SWISSPERFORM hin verpflichtet, SWISSPERFORM für jedes Produzentenrecht, für das eine Zahlung des Verwertungserlöses verlangt wird, einzeln anzugeben, wer Inhaber ist.

Wurde für ein bestimmtes Produzentenrecht eine Bevollmächtigung geltend gemacht, wird so lange von der Bevollmächtigung ausgegangen, bis dass der Einziehungsberechtigte oder der Vollmachtgeber eine anderslautende Meldung machen.

Wird dem Einziehungsberechtigten die Vollmacht entzogen oder wird er gewahr, dass sie wirkungslos war, muss er dies SWISSPERFORM unverzüglich mitteilen.

Der Einziehungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass er als direkter Stellvertreter der Inhaber von Produzentenrechten dafür verantwortlich ist, die Melde- und Erklärungspflichten der Vertretenen (insbesondere bezüglich der Mehrwertsteuer) zu erfüllen.

Eine allfällige Hinzurechnung der Mehrwertsteuer richtet sich nach der subjektiven Mehrwertsteuerpflicht des vertretenen Inhabers der Produzentenrechte. SWISSPERFORM rechnet die Mehrwertsteuer in diesen Fällen nachträglich ab: Der Einziehungsberechtigte stellt SWISSPERFORM nach Erhalt der Abrechnung eine korrigierte, mehrwertsteuerkonforme Abrechnung (unter Hinzufügung der Mehrwertsteuer) zuhanden des Inhabers der Produzentenrechte zu. Nach Erhalt und einer positiven Prüfung der eingereichten Abrechnung zahlt SWISSPERFORM die Mehrwertsteuer an den Einziehungsberechtigten aus. Falschmeldungen und Fristversäumnisse durch den Einziehungsberechtigten werden dem vertretenen Inhaber der Produzentenrechte zugerechnet.

Sollte die Meldung eines Einziehungsberechtigten, der Vertretene sei mehrwertsteuerpflichtig, nicht (mehr) den Tatsachen entsprechen, nimmt der falsch bzw. zu spät meldende Einziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass durch den Ausweis der Mehrwertsteuer in seiner durch SWISSPERFORM für ihn erstellten Rechnung eine Mehrwertsteuerschuld des Vertretenen entsteht. SWISSPERFORM ist nicht verpflichtet, einer Berichtigung der Rechnung des Einziehungsberechtigten zuzustimmen.

Sollte SWISSPERFORM einer Berichtigung einer Rechnung zustimmen, muss der Einziehungsberechtigte die als Hinzurechnung der Mehrwertsteuer erhaltene Summe zurückerstatten (inkl. 10% Zins p.a. seit Empfang der Zahlung zzgl. Mehrwertsteuer auf den Zins).

SWISSPERFORM behält sich das Recht vor, dem Einziehungsberechtigten eine Mehrwertsteuer erst dann zu vergüten, wenn die eidgenössische Steuerverwaltung vor jeder Auszahlung die Mehrwertsteuerpflicht des Vertretenen bestätigt hat.

Sollte die Meldung eines Einziehungsberechtigten, der Vertretene sei nicht (mehr) mehrwertsteuerpflichtig, nicht den Tatsachen entsprechen, verliert er dennoch seinen Anspruch auf Hinzurechnung der Mehrwertsteuer, sofern eine Auszahlung gestützt auf die unzutreffende Meldung bereits erfolgt ist.

Der Einziehungsberechtigte haftet SWISSPERFORM für die Rückzahlung zu viel ausbezahlter Verwertungserlöse solidarisch mit den vertretenen Rechteinhabern. Dies umfasst insbesondere die Rückzahlung zu Unrecht hinzugerechneter Mehrwertsteuer.

Der Einziehungsberechtigte haftet SWISSPERFORM auch für weitere Schäden, die der Vertretene aufgrund nicht richtiger oder verspäteter Meldungen zur Mehrwertsteuerpflicht zu ersetzen hat, solidarisch mit diesem.

Stellt sich heraus, dass die Bevollmächtigung des Einziehungsberechtigten für alle oder einzelne Produzentenrechte, für die Auszahlungen vorgenommen wurden, wirkungslos war, ist der Einziehungsberechtigte verpflichtet, die Auszahlungen zurückzuzahlen, ohne Rücksicht darauf, ob er sie weitergeleitet hat. Die Rückzahlungspflicht umfasst allfällig hinzugerechnete Mehrwertsteuer.

Stellt sich heraus, dass der Einziehungsberechtigte selbst Inhaber der Produzentenrechte war, die er im Namen eines Dritten geltend gemacht hatte, gilt seine Forderung auf Zahlung des Verwertungserlöses als erfüllt. Eine nachträgliche Hinzurechnung der Mehrwertsteuer ist ausgeschlossen. Der Einziehungsberechtigte erklärt im Namen der Inhaber der Produzentenrechte, dass diese sich verpflichten, gemäss Ziffer 10.1 dieser Allgemeinen Wahrnehmungs- und Geschäftsbedingungen zu handeln.

11. Beanstandungen

Beanstandungen, wie zum Beispiel solche gegen eine Vergütungsabrechnung von SWISSPERFORM oder der von ihr beauftragten Organisation, sind innerhalb von 60 Tagen nach Versand – vorbehältlich längerer Fristen gemäss Verteilreglement – schriftlich SWISSPERFORM bzw. der von ihr beauftragten Organisation einzureichen. Andernfalls gilt der Inhalt der Mitteilung als genehmigt.

12. Ergänzende Regeln

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte anerkennt die Statuten von SWISSPERFORM und deren Reglemente in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuellsten Fassungen der Statuten und Reglemente sind auf der Website von SWISSPERFORM abrufbar und damit für den Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten verbindlich.

13. Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags

13.1 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch den Auftraggeber und/oder Einzugsberechtigten in Kraft. SWISSPERFORM ist berechtigt, den Vertragsabschluss elektronisch mit Zwei-Faktor-Authentifizierung und Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Ausweises oder eines Handelsregisterauszugs vorzunehmen. Der Vertrag ersetzt alle früheren Verträge zwischen den Parteien und gilt für unbestimmte Zeit.

13.2 Beendigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Falls SWISSPERFORM während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten verfügt, wird der Vertrag ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende beendet.

Ist SWISSPERFORM zehn Jahre nach dem Tod des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten von den Rechtsnachfolgern noch kein gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden, wird der Vertrag ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende beendet.

Wird der Vertrag infolge einer unbekannten Zustelladresse gemäss Absatz 2 oder infolge des Nichtbekanntgebens eines Vertreters gemäss Absatz 3 automatisch beendet, werden die nicht auszahlbaren Verwertungserlöse während weiteren fünf Jahren zurückgestellt und verfallen dann zugunsten von SWISSPERFORM.

Solange der Kontosaldo des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten negativ ist, sind das Kündigungsrecht des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten und die automatische Vertragsbeendigung infolge einer unbekannten Zustelladresse gemäss Absatz 2 suspendiert.

Mit Beendigung des Vertrags fallen die abgetretenen Rechte an den Auftraggeber zurück.

Von der Beendigung des Vertrags unberührt bleiben die bereits von SWISSPERFORM lizenzierten Verwendungen, die erst nach Ablauf des Vertrags stattfinden.

13.3 Finanzielle Folgen bei Beendigung des Vertrags

Nach Beendigung des Vertrags bestehen keine finanziellen Ansprüche mehr gegen SWISSPERFORM. Insbesondere hat der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte keinen Anspruch darauf, dass SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation ihm die Abrechnung für Nutzungen während der Vertragsdauer nachträglich noch zustellt und die ihm zustehenden Entschädigungen auszahlt. Sofern SWISSPERFORM vom Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten für die Zeit nach der Beendi-

gung des Vertrags Kenntnis davon hat, dass er durch eine ausländische Verwertungsorganisation vertreten wird, mit welcher SWISSPERFORM einen Gegenseitigkeitsvertrag für die gegenseitige Wahrnehmung der verwandten Schutzrechte abgeschlossen hat, und diese Verwertungsorganisation befugt ist, auch für Nutzungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Vergütungen im Namen des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten einzuziehen, kann SWISSPERFORM die nachträglichen Entschädigungen für Nutzungen während der Vertragsdauer an diese Verwertungsorganisation auszahlen mit der Aufforderung zur Weiterleitung an den Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten. SWISSPERFORM ist jedoch nicht zur Nachforschung nach allfälligen Vertretungen des Auftraggebers und/oder Einziehungsberechtigten durch ausländische Verwertungsorganisationen für die Zeit nach der Beendigung des Vertrags verpflichtet.

* * * * *